



Protokollauszug vom

17.01.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 20836, Ersatzanschaffung Transportlastwagen (24) für den Entsorgungsdienst: Gebundenerklärung von 700 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.24.36-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzanschaffung eines Transportlastwagens (24) für den Entsorgungsdienst im Gesamtbetrag von 700 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 20836, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Entsorgung; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Begründung:**

**1. Ausgangslage**

Der Transportlastwagen (24) ist seit 2003 im Einsatz. Das Fahrzeug wird hauptsächlich für den Sammeldienst und die Leerung der Separatsammelstellen genutzt. Zudem ist es wichtiger Bestandteil der Winterdienstflotte. Das Alter und die intensive Nutzung, unter anderem auch im Winterdienst, beeinträchtigen trotz intensiver Wartung den Zustand des Fahrzeuges. Mit dem heutigen Aufgabengebiet (Leeren der Unterflur-Sammelstellen mittels Kran) des Fahrzeuges ändern sich auch die Anforderungen, was ein Weiterbetrieb des vorhandenen Fahrzeuges ohne Kran verunmöglicht.

**2. Projekt**

Ersatzbeschaffung eines Transportlastwagens (24) für den Entsorgungsdienst des Tiefbauamtes. Aufgrund der momentanen hohen Lieferzeiten von über 15 Monaten kann das Fahrzeug nicht mehr dieses Jahr ausgeliefert werden, sodass die Auslieferung erst im 2024 oder später erfolgen wird.

**3. Kosten**

**3.1 Kostenzusammenstellung**

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenschätzung vom 19.09.2020:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Anschaffung Transportlastwagen inkl. MWST	700 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	0.00
<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>700 000.00</b>

**3.2 Investitionsplanung**

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe eingestellt:

Projekt-Nr.	20836
Projektbezeichnung	Ersatzanschaffung Transportlastwagen (24)

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
506032	Ausführung	§	700 000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>700 000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 506032</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2024	700 000.00	700 000.00

## **4. Gebundenerklärung**

### **4.1 Rechtsgrundlagen**

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

### **4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

### **4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

#### *Örtliche Gebundenheit:*

Es besteht örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum.

#### *Sachliche Gebundenheit:*

Es besteht in Bezug auf die Beschaffung des Transportlastwagens im Rahmen der technischen und betrieblichen Ausstattung ein unerheblicher sachlicher Ermessensspielraum. Das alte Transportfahrzeug (24) hat mit seinen über 19 Dienstjahren das Lebensende erreicht und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und dem Stand der Technik.

#### *Zeitliche Gebundenheit:*

Die Ersatzanschaffung des Transportlastwagens (24) ist aufgrund des Zustandes und den zunehmenden teuren Reparaturen dringend.

#### **4.4 Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb gemäss Art. 22 Abs. 1b VVFH vom Stadtrat als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 20836, zu belasten.

#### **5. Termine**

Vergabeentscheid Stadtrat: Anfang 2024.

Bestellung: Anfang 2024.

Lieferung: 2024.

#### **6. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

#### **Beilagen:**

1. Auszug Budget 2023
2. Auszug Budget 2024